



Bern, 30. April 2025

Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Im Juni 2023 nahm die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip an. Dieses Übereinkommen hat zum Ziel, die Klarheit und Kohärenz des Korpus der völkerrechtlichen Arbeitsnormen sicherzustellen. Es ist rein technischer und formeller Natur und hat keine tatsächliche materielle Reichweite.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) ist eine tripartite Organisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, soziale Gerechtigkeit und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle zu fördern. Anlässlich der 86. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) im Jahr 1998 wurde die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einstimmig angenommen. Die Erklärung postuliert die Existenz einer universellen Grundlage von Pflichten der Mitgliedstaaten, die sich allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der IAO ergeben. Genauer anerkennt sie – in der Version von 2008 – vier grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit: a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen; b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit; c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Mit dieser Erklärung verpflichteten sich alle Mitgliedstaaten der IAO, die grundlegenden Prinzipien und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

In Umsetzung der 2019 beschlossenen Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit und im Bewusstsein der Bedeutung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nahm die IAK im Jahr 2022 die Entschliessung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit an. Diese Entschliessung ergänzt die Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, indem sie diesen das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld hinzufügt und zwei Übereinkommen zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kernübereinkommen anerkennt.

Ein Jahr danach nahm die IAK in Anbetracht der Auswirkungen dieser Entschliessung auf den Normenkörper der IAO das Übereinkommen Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip (nachfolgend: Übereinkommen Nr. 191) an sowie eine Entschliessung, welche die Mitgliedstaaten zu einer raschen Ratifikation des Übereinkommens Nr. 191 aufruft.

Das Übereinkommen Nr. 191 (Anhang 1) zielt darauf ab, die Klarheit und Kohärenz des Korpus der völkerrechtlichen Arbeitsnormen sicherzustellen und die notwendigen Anpassungen an gewissen IAO-Instrumenten vorzunehmen, um einerseits das grundlegende Prinzip und Recht eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds hinzuzufügen und andererseits die zwei neu als Kernübereinkommen anerkannten Übereinkommen zu ergänzen.

Die bestehende Politik bezüglich der Ratifikation von IAO-Normen erlaubt es der Schweiz, ein IAO-Übereinkommen zu ratifizieren, solange dieses mit der schweizerischen Rechtsordnung im Einklang steht. Die Konformität des

schweizerischen Rechts und der Praxis mit dem Übereinkommen Nr. 191 war Gegenstand einer vertieften Analyse in der im Mai 2024 verabschiedeten Botschaft über die Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191. Diese dem vorliegenden Bericht beigelegte Analyse zeigt auf, dass das Übereinkommen Nr. 191 rein technischer und formeller Natur ist und keine tatsächliche materielle Reichweite aufweist. Zur Ratifikation bedarf es weder der Annahme neuer noch der Anpassung bestehender Gesetze oder Verordnungen. In seiner Botschaft stellt der Bundesrat den Antrag für die Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191.

Die Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191 war nicht Gegenstand einer vorgängigen ordentlichen Vernehmlassung, da die Sozialpartner in die Erarbeitung des Übereinkommens eingebunden waren und auch zum Botschaftsentwurf konsultiert wurden. Der Bundesrat war der Ansicht, dass von einer Vernehmlassung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien, zumal die Positionen der interessierten Kreise bereits bekannt waren (Art. 3a Abs. 1. Bst. b, Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren). Dieses seit vielen Jahren praktizierte Vorgehen ist bei Ratifikationen von IAO-Übereinkommen üblich und stimmt mit dem Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen überein, das von der Schweiz im Jahr 2000 ratifiziert wurde.

Am 18. Dezember 2024 stimmte der Nationalrat zugunsten einer Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, in einem Zusatzbericht aufzuzeigen, welche Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 191 der IAO direkt anwendbar und welche indirekt anwendbar sind und anschliessend ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Am 19. März 2025 äusserte sich auch der Ständerat zugunsten einer Rückweisung.

Die vorliegende Vernehmlassung bezweckt die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 191, mit welcher die Schweiz die Kohärenz der völkerrechtlichen Arbeitsnormen sowie einen besseren Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der ganzen Welt unterstützt. Für eine Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens sind keine Anpassungen auf gesetzgeberischer Ebene notwendig. Der Zusatzbericht zu dieser Botschaft (Anhang 2) bestätigt, dass das Übereinkommen und dessen Bestimmungen in der schweizerischen Rechtsordnung nicht direkt anwendbar sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Kontext	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Handlungsbedarf und Ziele	7
1.3	Beziehung zur Legislaturplanung und zu den Strategien des Bundesrates ...	9
1.4	Behandlung parlamentarischer Diskussionen und Vorstösse	9
2	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	9
3	Zusammenfassung des Übereinkommens Nr. 191	10
3.1	Ziele	10
3.2	Rechtsnatur	10
3.3	Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen	10
3.4	Beurteilung und Umsetzung	10
4	Erläuterungen zu den Bestimmungen	12
5	Auswirkungen	16
6	Rechtliche Aspekte	16
6.1	Verfassungsmässigkeit	16
6.2	Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz	16
6.3	Erlassform	16

Erläuternder Bericht

1 Kontext

1.1 Ausgangslage

Die Verabschiedung des Übereinkommens Nr. 191 (Anhang 1) markiert den Abschluss eines langwierigen Prozesses.

Im Jahr 1998 nahm die IAK im Bestreben, Antworten auf die soziale Dimension der Globalisierung zu finden, die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen an¹. Die Erklärung erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten mit ihrem freien Beitritt zur IAO die in ihrer Verfassung sowie in der Erklärung von Philadelphia niedergelegten Prinzipien und Rechte anerkannt haben². Die IAO postuliert damit die Existenz einer umfassenden Grundlage von Pflichten, welche den Staaten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft auferlegt sind; genauer anerkennt sie – in ihrer Version von 2008 – vier grundlegende Prinzipien und Rechte (Art. 2):

- a. die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- b. die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c. die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- d. die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Im Jahr 2019 feierte die IAO ihr 100-jähriges Bestehen, und die durch die Schweiz präsierte IAK genehmigte die Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit³ sowie eine begleitende Entschliessung zu dieser Erklärung⁴. Gemäss der Erklärung sind «*sichere und gesunde Arbeitsbedingungen [...] von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit*» (Ziffer II/D). In der Entschliessung zur Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit wird der Verwaltungsrat darum gebeten, «*möglichst bald Vorschläge zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu prüfen*» (Art. 1).

Im Bewusstsein der entscheidenden Bedeutung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds, wie die COVID-19-Pandemie und ihre tiefgreifenden Folgen für die Arbeitswelt eindringlich unter Beweis gestellt haben, verabschiedete die IAK schliesslich am 10. Juni 2022 mit Unterstützung der Schweiz die Entschliessung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (nachfolgend: Entschliessung,

¹ Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/> → [About the ILO](#) → [Mission and Impact](#) → [ILO Declarations](#) → [The text of the Declaration and its follow-up](#) → [Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen](#)

² SR 0.820.1

³ Verfügbar unter: [SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft](#) → [Arbeit](#) → [Internationale Arbeitsfragen](#) → [IAO](#) → [Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit](#)

⁴ Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/> → [International Labour Conference](#) → [108th Session of the International Labour Conference \(2019\)](#) → [Resolution on the ILO Centenary Declaration for the Future of Work](#)

2022)⁵. Wie der Name besagt, ändert diese Entschliessung die Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte dahingehend, dass sie dieses als fünftes Prinzip hinzufügt (Absatz 1). Damit wird das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der vier grundlegenden Prinzipien und Rechte der Erklärung von 1998 aufgenommen. Die Entschliessung, 2022 anerkennt die Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981) und Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2006) als *Kernübereinkommen* (Absatz 3). Diese zwei Übereinkommen konkretisieren das neue grundlegende Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und fügen diese den acht Kernübereinkommen hinzu⁶. Die Entschliessung ersucht den Verwaltungsrat, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit an allen internationalen Arbeitsnormen die aufgrund der Annahme dieser Entschliessung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen werden (Absatz 4).

Dies war also der Kontext der Annahme des Übereinkommens Nr. 191 durch die IAK mit Unterstützung der Schweiz am 12. Juni 2023. Am selben Tag verabschiedete die IAK die Entschliessung über die rasche Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191, die daran erinnert, dass «die rasche und breite Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 wünschenswert ist, um im Bestand der internationalen Arbeitsnormen die Kohärenz aufrechtzuerhalten, indem die in diesen Normen enthaltenen Verweise auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mit der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 in Einklang gebracht werden». Sie ruft die Staaten dazu auf, das Übereinkommen rasch und breit zu ratifizieren.⁷

Die Abkommen der IAO zeichnen sich durch die tripartite Struktur dieser Organisation aus, bei der die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer an deren Erarbeitung beteiligt sind.

Gemäss Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe b sowie Absatz 6 Buchstabe b der Verfassung vom 28. Juni 1919 der IAO⁸ müssen die Mitgliedstaaten die anlässlich der Tagungen

⁵ Anhang 1 der Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191 (BBI **2024** 1267); auch Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/> → Conférence internationale du Travail (CIT) → 110e session de la Conférence internationale du Travail → Textes adoptés par la Conférence à sa 110e session → Résolution concernant l'inclusion d'un milieu de travail sûr et salubre dans le cadre des principes et droits fondamentaux au travail de l'OIT → Entschliessung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

⁶ Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948; Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949; Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930; Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts, 1951; Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958; Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973; Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit, 1999

⁷ Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/> → Conférence internationale du Travail (CIT) → 111e session de la Conférence internationale du Travail → Rapports soumis à la 111e session de la Conférence internationale du Travail → Resolution concerning the prompt ratification of the Safe and Healthy Working Environment (Consequential Amendments) Convention, 2023 (No. 191) → Entschliessung über die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023

⁸ SR 0.820.1

der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen innerhalb einer Frist von höchstens 18 Monaten nach Schluss der Tagung der Konferenz ihren internen Genehmigungsverfahren zuführen.

In der Schweiz ist die tripartite eidgenössische Kommission für Angelegenheiten der IAO (TPK-IAO) eine ausserparlamentarische Kommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung und der schweizerischen Sozialpartner zusammensetzt. Die Bildung der TPK-IAO folgt aus den Verpflichtungen des IAO-Übereinkommens Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen⁹, das von der Schweiz im Jahr 2000 ratifiziert wurde. Gemäss diesem Übereinkommen ist die TPK-IAO insbesondere für Vorschläge, die dem Parlament im Zusammenhang mit der Vorlage von Übereinkommen unterbreitet werden, oder zur Unterrichtung über die von der IAO angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen sowie zur Überprüfung nicht ratifizierter Übereinkommen zu konsultieren. (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c). Die TPK-IAO überprüft, ob eine Ratifikation der Übereinkommen angezeigt ist und beauftragt die Regierung damit, entweder einen erläuternden Bericht zu erstellen oder eine Botschaft zur Ratifizierung zu verfassen.

Die Schweizer Politik der Ratifikation von IAO-Normen ist restriktiv und orientiert sich grundsätzlich daran, dass diese mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar sind. Der Bundesrat analysierte deshalb die Konformität des Übereinkommens Nr. 191 mit der schweizerischen Gesetzgebung und Praxis. In seiner Botschaft vom 15. Mai 2024 kam der Bundesrat zum Schluss, dass eine Ratifikation keine gesetzlichen oder regulatorischen Anpassungen bedingt. Die TPK-IAO befürwortet die Ratifikation dieses Übereinkommens.

Aufgrund der aktiven Beteiligung der Sozialpartner bei der Erarbeitung des Übereinkommens und deren Konsultation bei der Erstellung der Botschaft verzichtete der Bundesrat auf eine öffentliche Vernehmlassung. Dieser Entscheid stützt sich auf Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG)¹⁰, der es erlaubt, auf ein Vernehmlassungsverfahren zu verzichten, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind.

Am 18. Dezember 2024 stimmte der Nationalrat zugunsten einer Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, in einem Zusatzbericht aufzuzeigen, welche Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 191 der IAO direkt anwendbar und welche indirekt anwendbar sind und anschliessend ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Ständerat sprach sich am 19. März 2025 ebenfalls für eine Rückweisung aus.

Dem Willen des Parlaments entsprechend, erstellte der Bundesrat einen Zusatzbericht (Anhang 2) und eröffnete das vorliegende Vernehmlassungsverfahren.

1.2 Handlungsbedarf und Ziele

Das Übereinkommen Nr. 191 zielt auf die Teilrevision von sieben Übereinkommen und einem Protokoll ab, um jene Bestimmungen zu aktualisieren, die auf die vier

⁹ SR 0.822.724.4

¹⁰ SR 172.061

ursprünglichen Kategorien von grundlegenden Prinzipien und Rechten, auf die acht ursprünglichen Kernübereinkommen oder auf die ursprünglichen Titel der Erklärungen von 1998 und von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung Bezug nehmen. Diese Revisionen können nur mittels einer formellen Änderung der betreffenden Instrumente erfolgen. Das Übereinkommen bezweckt die Sicherstellung der Kohärenz des Korpus der völkerrechtlichen Arbeitsnormen; dessen Ratifikation durch die Schweiz ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt.

Erstens hat die Schweiz den Prozess zur Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip unterstützt. Sollte die Schweiz eine Ratifikation des Übereinkommens ablehnen, so hiesse dies, dass sie die Aktualisierung des Normenkörpus der IAO verweigert. Konkret würde eine Nicht-Ratifikation das Signal einer Nicht-Anerkennung dieses grundlegenden Rechts und damit von Inkohärenz aussenden.

Zweitens würde die Tatsache, dass rechtliche Instrumente der IAO nicht auf dem neuesten Stand sind, Rechtsunsicherheit schaffen und Verwirrung stiften. Die Schweiz hat sich immer zugunsten eines starken und glaubwürdigen Normenkörpus der IAO eingesetzt. Als deren Gründungs- und Gaststaat ist es essenziell, die Kohärenz der rechtlichen Instrumente der Organisation zu verteidigen.

Drittens anerkennt die Schweiz die Bedeutung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auch in ihren bilateralen Beziehungen. Die Nachhaltigkeitskapitel ihrer Freihandelsabkommen verweisen systematisch auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte. Das neue grundlegende Recht und Prinzip wurde in diesem Kapitel in den von der Schweiz mit seinen Partnern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossenen Abkommen mit Chile¹¹, Moldawien¹², Indien¹³, Thailand¹⁴ und der Ukraine¹⁵ hinzugefügt. In diesen Abkommen verpflichten sich die Parteien dazu, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, einschliesslich eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds¹⁶. Die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 191 würde es der Schweiz erlauben, in Bezug auf ihre im Rahmen ihrer Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen kohärent zu bleiben. Sollte die Schweiz das Übereinkommen Nr. 191 nicht ratifizieren, würde dies den Einbezug von sozialen Nachhaltigkeitskriterien in ihren zukünftigen Freihandelsabkommen erschweren. Eine Nicht-Ratifikation dieses Übereinkommens wäre der Glaubwürdigkeit der Schweiz bei zukünftigen Verhandlungen abträglich.

Schliesslich handelt es sich beim Übereinkommen um ein rein technisches und formelles Abkommen ohne tatsächlichen materiellen Gehalt. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten keine neuen Verpflichtungen oder Regulierungen für die Schweiz

¹¹ Verfügbar unter: <https://www.efta.int/> → [Free trade network](#) → [Chile | European Free Trade Association](#)

¹² Verfügbar unter: <https://www.efta.int/> → [Free trade network](#) → [Moldova | European Free Trade Association](#)

¹³ Verfügbar unter: <https://www.efta.int/> → [Free trade network](#) → [India | European Free Trade Association](#)

¹⁴ Verfügbar unter: <https://www.efta.int/> → [Free trade network](#) → [Thailand | European Free Trade Association](#)

¹⁵ Verfügbar unter: <https://www.efta.int/> → [Free trade network](#) → [Ukraine | European Free Trade Association](#)

¹⁶ Zum Beispiel: Art. 137 Abs. 2 des Abkommens mit Chile, oder Art. 94 Abs. 2 des Abkommens mit Moldawien.

oder für ihre Unternehmen zur Folge. Das Übereinkommen zielt einzig darauf ab, die Kohärenz der völkerrechtlichen Arbeitsnormen sicherzustellen. Dessen Ratifikation bedingt weder die Schaffung neuer noch die Anpassung bestehender Bestimmungen im schweizerischen Recht. Keine der Bestimmungen des Übereinkommens ist direkt anwendbar. Eine Ratifikation dieses Übereinkommens hätte folglich keinerlei rechtliche Auswirkungen auf die Schweiz, wäre jedoch ein starkes Signal zur Wahrung der Kohärenz innerhalb des Normensystems der IAO.

Aus all diesen Gründen schlägt der Bundesrat vor, das Übereinkommen Nr. 191 zu ratifizieren.

1.3 Beziehung zur Legislaturplanung und zu den Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024 zur Legislaturplanung 2023–2027¹⁷, noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024 über die Legislaturplanung 2023–2027¹⁸ explizit angekündigt. Allerdings sieht das Ziel 14 der Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027¹⁹ die Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat vor.

Das Übereinkommen Nr. 191 ist auch mit dem Ziel 8 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁰ verbunden, das menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum anstrebt. Die Aktualisierung der IAO-Instrumente im Hinblick auf die Integration eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds trägt insbesondere zum Target 8.8 bei, das darauf abzielt, Arbeitsrechte zu schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer zu garantieren.

Schliesslich trägt das Übereinkommen Nr. 191 auch zum Ziel 8 der Strategie Gesundheit2030+ und deren Stossrichtung 8.2 für ein gesundes Arbeitsumfeld bei²¹.

1.4 Behandlung parlamentarischer Diskussionen und Vorstösse

Am 18. Dezember 2024 stimmte der Nationalrat mit 117 gegen 73 bei 1 Enthaltung zugunsten einer Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit dem Auftrag, in einem Zusatzbericht aufzuzeigen, welche Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 191 der IAO direkt anwendbar und welche indirekt anwendbar sind und anschliessend ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Ständerat sprach sich am 19. März 2025 ebenfalls für eine Rückweisung aus.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Per Ende Februar 2025 wurde das Übereinkommen Nr. 191 durch Australien, Guatemala und die Tschechische Republik ratifiziert²². Aufgrund dieser Ratifikationen ist das Übereinkommen Nr. 191 gemäss seinem Artikel 4 Absatz 1 am 29. Oktober 2024 in Kraft getreten.

¹⁷ BBI 2024 525

¹⁸ BBI 2024 1440

¹⁹ [Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027](#)

²⁰ [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#)

²¹ Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start.html> → [Dokumentation](#) → [Medienmitteilungen](#) → [Medienmitteilungen des Bundesrates](#) → [Bundesrat setzt in seiner Strategie Gesundheit2030 neue Schwerpunkte](#)

²² Vgl: <https://normlex.ilo.org/> → [Ratification by conventions](#) → [C191](#)

3 Zusammenfassung des Übereinkommens Nr. 191

3.1 Ziele

Das Übereinkommen Nr. 191 hat zum Ziel, die Instrumente der IAO, welche Bezüge zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten sowie zu den Kernübereinkommen aufweisen, auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Änderungen dienen der Sicherstellung von Kohärenz und Rechtssicherheit innerhalb des Normenkörpers der IAO.

3.2 Rechtsnatur

Der Zusatzbericht vom 13. Dezember 2024 (Anhang 2) enthält eine eingehende juristische Analyse zur direkten oder indirekten Anwendbarkeit aller Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 191, einschliesslich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Auslegungsprinzipien, die dieses aufgestellt hat. Dieser Bericht zeigt auf, dass das Übereinkommen Nr. 191 formeller und nicht materieller Natur ist. Es ist grundsätzlich nicht darauf ausgelegt, direkt anwendbare Bestimmungen zu enthalten. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 191 sind offensichtlich an die Staaten gerichtet und somit in der schweizerischen Rechtsordnung nicht direkt anwendbar.

Darüber hinaus verweist der Bundesrat auf den Zusatzbericht vom 13. Dezember 2024 (Anhang 2).

3.3 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Im Gegensatz zu den meisten IAO-Übereinkommen, bei denen sich die Verhandlungen über zwei Jahre erstrecken, war das Übereinkommen Nr. 191 nur an der IAK von 2023 Gegenstand einer einfachen Diskussion. In Anbetracht des rein formalen Charakters des Übereinkommens entschied sich der Verwaltungsrat der IAO, den Vertragsstaaten einen Kurzbericht der vorgeschlagenen Texte zu unterbreiten, der als Diskussionsgrundlage der Konferenz dienen sollte. Die Regierung und die Sozialpartner der Schweiz wurden zu diesem Bericht konsultiert. Sie unterstützten das Ziel der Bewahrung von Klarheit und Konsistenz der internationalen Arbeitsnormen.

Ein solches beschleunigtes Verfahren zur Annahme von IAO-Instrumenten war bereits im Falle von zwei anderen Übereinkommen mit rein formalem Charakter angewandt worden, die beide von der Schweiz rasch ratifiziert wurden²³.

Die Regierungen sowie die Vertretenden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterstützen diskussionslos die Genehmigung dieses Übereinkommens. Es wurde mit 467 gegen 10 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Die Schweizer Regierung und Sozialpartner haben das Übereinkommen ebenfalls angenommen.

3.4 Beurteilung und Umsetzung

Das Übereinkommen Nr. 191 konkretisiert die Entschliessung, 2022, und zielt auf die Gewährleistung der Kohärenz der normativen Instrumente der IAO ab. Mit der Annahme der Entschliessung, 2022, erklärte die IAK, dass das Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981, und das Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, als Kernübereinkommen im

²³ Vgl. dazu Anhang 2: Zusatzbericht zur Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191 vom 13. Dezember 2024, S. 9f.

Sinne der Erklärung, 1998 und geändert 2022, anzusehen sind. Sie beschloss ebenso, dass die Erklärung, 1998, und die Erklärung, 2008, fortan als «Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022» und als «Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022» zu bezeichnen sind. Mit dem Übereinkommen Nr. 191 wird beabsichtigt, die notwendigen Änderungen an bestimmten Instrumenten der IAO vorzunehmen, um zum einen das Prinzip eines sicherem und gesunden Arbeitsumfelds sowie das Recht darauf und zum anderen die beiden neu als Kernübereinkommen eingestuften Übereinkommen aufzunehmen.

Zu ändern sind sieben Übereinkommen, ein Protokoll und sieben Empfehlungen, da gewisse Bestimmungen darin entweder auf die ursprünglichen Bezeichnungen der Erklärung, 1998, und der Erklärung, 2008, auf die ursprünglichen vier Kategorien grundlegender Rechte und Prinzipien oder auf die ursprünglichen acht Kernübereinkommen Bezug nehmen. Um dem aktuellen Stand zu entsprechen, sind diese Instrumente anzupassen. Die Revision kann nur durch einen formellen Änderungsantrag erfolgen.

Zu diesen 15 Instrumenten zählen folgende 7 Übereinkommen und folgendes Protokoll:

- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 199 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999)²⁴;
- Übereinkommen Nr. 183 vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz, 2000²⁵;
- Seearbeitsübereinkommen, 2006, vom 23. Februar 2006 in der geänderten Fassung (MLC, 2006)²⁶;
- Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 200²⁷;
- Übereinkommen Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor, 2007²⁸;
- Übereinkommen Nr. 189 vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011²⁹;
- Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930)³⁰;

24 SR **0.822.728.2**

25 SR **0.822.728.3**

26 SR **0.822.81**

27 Verfügbar unter: www.ilo.org → [International Labour Standards](#) → [Convention C187 - Promotional Framework for Occupational Safety and Health Convention, 2006 \(No. 187\)](#)

28 Verfügbar unter: www.ilo.org → [International Labour Standards](#) → [C188 - Work in Fishing Convention, 2007 \(No. 188\)](#)

29 SR **0.822.728.9**

30 BBI **2016 7039**

- Übereinkommen Nr. 190 über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019³¹.

Das Übereinkommen Nr. 191 hat zwei rechtliche Hauptwirkungen. Erstens muss jeder Mitgliedstaat, der eines der oben erwähnten acht Instrumente ratifizieren will, dieses in der geänderten Form ratifizieren. Zweitens: Wenn ein Mitgliedstaat es ratifiziert, ist er an die geänderten Versionen der Übereinkommen gebunden, die er bereits ratifiziert hat.

Die Schweiz hat die Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Nr. 183 über den Mutterschutz, 2000, das MLC, 2006, das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, ratifiziert.

Das Übereinkommen Nr. 191 ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der einer Ratifizierung bedarf. Er umfasst acht Artikel. Substantiell sind die Artikel 1 Absatz 3, 2 und 5, während sich die übrigen Artikel auf die Präambeln der 15 Instrumente beziehen oder übliche Schlussbestimmungen enthalten.

In der Mehrheit der Fälle ist es die Präambel dieser Instrumente, die geändert wird. Dies führt zu keiner zusätzlichen rechtlichen Verpflichtung und hat keine Auswirkungen auf das schweizerische Recht.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen haben keine neuen Verpflichtungen für die Schweizer Regierung oder Unternehmen zur Folge. Das schweizerische Recht und die Praxis bieten ein hohes Schutzniveau im Bereich der Arbeitsgesundheit und -sicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aus diesem Grund bedingt eine Ratifikation durch die Schweiz weder die Schaffung neuer noch die Anpassung bestehender Bestimmungen im schweizerischen Recht.

4 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Art. 1

In *Absatz 1* wird bestimmt, dass die Worte «Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998» oder jede Variante hiervon durch die Worte «Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022» ersetzt werden, und zwar in der Präambel des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, des Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz, 2000, des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, des Übereinkommens Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, des Übereinkommens Nr. 188 über die Arbeit in der Fischerei, 2007, des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.

Der *zweite Absatz* sieht vor, dass die Worte «dem Übereinkommen Nr. 155 über den Arbeitsschutz, 1981» und «dem Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006» in chronologischer Reihenfolge im dritten Präambelabsatz des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, im fünften

³¹ Verfügbar unter: www.ilo.org → [International Labour Standards](#) → [C190 - Violence and Harassment Convention, 2019 \(No. 190\)](#)

Präambelabsatz des Übereinkommens Nr. 188 über die Arbeit in der Fischerei , 2007, und im zwölften Präambelabsatz des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit hinzugefügt werden.

Der Hauptzweck der Präambeln der IAO-Normen besteht darin, den Kontext des jeweiligen Instruments zu erläutern. Die Präambeln sind nicht rechtlich bindend. Die Schweiz hat die Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Nr. 183 über den Mutterschutz, 2000, das MLC, 2006, Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, ratifiziert. Die Änderungen an den Präambeln dieser Instrumente haben keine Auswirkungen auf das Schweizer Recht.

Die *zwei ersten Absätze* können folglich angenommen werden.

Gemäss dem *dritten Absatz* werden die Worte «ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld» jeweils als ein neuer Buchstabe e) in Artikel III des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, und in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, hinzugefügt, und dieselben Worte werden in Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 190 über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, nach den Worten «Beschäftigung und Beruf» eingefügt.

Die Schweiz hat das MLC, 2006, und das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, ratifiziert.

Gemäss Artikel III des MLC, 2006 hat sich jeder Mitgliedstaat zu vergewissern, dass die Bestimmungen seiner Gesetzgebung im Rahmen dieses Übereinkommens die grundlegenden Rechte und Prinzipien achten.

Das Hinzufügen des neuen grundlegenden Prinzips und Rechts zur Liste in Art. III des MLC, 2006 hat insofern keinen eigenen materiellen Gehalt, als Art. IV desselben Übereinkommens bereits das Recht auf einen sicheren und gefahrlosen Arbeitsplatz, der den Sicherheitsnormen entspricht, für alle Seeleute vorsieht.

Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 198 sieht seinerseits vor, dass jeder Mitgliedstaat die in diesem Übereinkommen festgelegten Massnahmen zugunsten der Hausangestellten ergreift, um die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen.

Der Ausdruck «wie in diesem Übereinkommen festgelegt» (im englischen Original: «as set out in this Convention») meint, dass dieser Absatz selbst keine neue Verpflichtung schafft, welche die in den übrigen Bestimmungen des Übereinkommens festgelegten Bestimmungen übersteigt.

Das Hinzufügen des neuen Rechts und Prinzips zur Liste in Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 189 hat keine eigene materielle Tragweite, zumal in Artikel 13 dieses Übereinkommens bereits bestimmt wird, dass jede und jeder Hausangestellte das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld hat.

In der schweizerischen Rechtsetzung und -anwendung gelten hohe Standards betreffend den Gesundheitsschutz und die Sicherheit für alle Arbeitnehmenden, einschliesslich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die sich der

Geltungsbereich des MLC und des Übereinkommens Nr. 189 erstreckt. Das grundlegende Prinzip eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds sowie das Recht darauf wird im Kontext dieser Übereinkommen bereits gewährleistet; somit kann der *Absatz 3* angenommen werden.

Der *vierte Absatz* des Übereinkommens Nr. 191 besagt, dass in der Präambel des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, jeweils die Worte «Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung» oder jede Variante hiervon durch die Worte «Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022» ersetzt werden.

Da diese Präambeln keine rechtliche Verpflichtung nach sich ziehen, kann der *vierte Absatz* angenommen werden.

Der *erste Artikel* kann somit angenommen werden.

Art. 2

Artikel 2 führt die rechtlichen Folgen des Übereinkommens Nr. 191 aus.

Absatz 1 bestimmt, dass jede förmliche Ratifikation eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls von einem Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens Nr. 191 als Ratifikation des betreffenden Übereinkommens beziehungsweise des Protokolls in der durch das Übereinkommen Nr. 191 geänderten Fassung gilt.

Von den genannten Übereinkommen hat die Schweiz die Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor, 2007, und Nr. 190 über Gewalt und Belästigung, 2019, nicht ratifiziert.

Wenn die Schweiz zukünftig eines dieser Übereinkommen ratifizieren möchte, so ist sie verpflichtet, diese in ihrer geänderten Form zu ratifizieren. Diese Rechtswirkung unterliegt der Bedingung, dass das Übereinkommen Nr. 191 in Kraft getreten ist.

Absatz 2 bestimmt, dass jedes Mitglied der Organisation anerkennt, dass es nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens beziehungsweise des Protokolls, nunmehr in der durch das Übereinkommen Nr. 191 geänderten Fassung, gebunden ist.

Sollte die Schweiz das Übereinkommen Nr. 191 ratifizieren, so werden damit die in Artikel 1 erwähnten Änderungen an den von der Schweiz ratifizierten Instrumenten angenommen. Die Instrumente müssten sodann in der systematischen Rechtssammlung auf den neuesten Stand gebracht werden.

Dieser Artikel erklärt die Rechtswirkungen einer Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191. Das Schweizer Recht und die Praxis erfüllen diesen Artikel bereits.

Art. 3

Es handelt sich um eine übliche Schlussbestimmung, die keiner besonderen Erläuterungen bedarf.

Art. 4

Artikel 4 legt die Modalitäten des Inkrafttretens des Übereinkommens fest.

Absatz 1 sieht vor, dass vorbehaltlich von *Absatz 3* dieses Artikels das Übereinkommen an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden sind.

Das Übereinkommen Nr. 191 ist am 29. Oktober 2024 in Kraft getreten. Dieses Datum entspricht dem Datum der Ratifikation dieses Übereinkommens durch Australien, dem nach Guatemala zweiten Land, welches es ratifiziert hat.

Absatz 2 bestimmt, dass das Übereinkommen für jedes Mitglied an dem Tag in Kraft tritt, an dem seine Ratifikation eingetragen worden ist.

Absatz 3 präzisiert, dass das Übereinkommen in Bezug auf das MLC, 2006, in der geänderten Fassung, nach Massgabe von dessen Artikel XIV in Kraft tritt.

Das Inkrafttreten der aufgrund des vorliegenden Übereinkommens verlangten Änderungen im MLC, 2006 ist in Artikel XIV des MLC, 2006 geregelt. Dieser bestimmt, dass die IAK Änderungen gemäss Artikel 19 der Verfassung der IAO annehmen kann. Der Wortlaut der Änderungen wird den Mitgliedsstaaten zur Ratifizierung übermittelt. Die entsprechenden Änderungen treten – Ausnahmen vorbehalten – zwölf Monate nach dem Datum der Annahme in Kraft. Letzteres entspricht dem Tag, an dem die Ratifikationen der Änderung oder des Übereinkommens in der geänderten Fassung von mindestens 30 Mitgliedern, die zusammen über eine Bruttoreaumzahl von mindestens 33 Prozent der Welthandelsflotte verfügen, eingetragen worden sind.

In der Schweiz sieht Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Seeschiffverkehrsverordnung vom 20. November 1956³² vor, dass das MLC, 2006, in seiner neuesten Fassung gilt.

Sollte die Schweiz das Übereinkommen Nr. 191 ratifizieren, so würden die Änderungen am MLC, 2006, in Kraft treten, wenn die Voraussetzungen nach Artikel XIV des MLC, 2006, erfüllt sind.

Dieser Artikel über das Inkrafttreten des Übereinkommens bedarf, auch wenn er eine Sonderregelung für das MLC vorsieht, keiner besonderen Bemerkungen.

Art. 5

Artikel 5 führt aus, dass das Inkrafttreten dieses Übereinkommens die weitere Ratifizierung der nicht abgeänderten Fassung eines der in *Artikel 1* genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls ausschliesst.

Dieser Artikel präzisiert *Artikel 2 Absatz 1* und bedarf keiner besonderen Erläuterungen.

Art. 6 bis 8

Die *Artikel 6–8* enthalten die üblichen Schlussbestimmungen und bedürfen keiner weiteren Erläuterungen.

5 Auswirkungen

Die Ratifizierung des Übereinkommens erfordert weder die Annahme neuer noch die Änderung bestehender Bestimmungen im Schweizer Recht. Daher hat die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 erkennt die Schweiz das grundlegende Prinzip eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds sowie das Recht darauf an.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)³³, der vorsieht, dass auswärtige Angelegenheiten Sache des Bundes sind. Daneben weist Artikel 184 Absatz 2 BV dem Bundesrat die Zuständigkeit zu, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Schliesslich kommt gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV der Bundesversammlung die Rolle zu, diese zu genehmigen, ausser bei Verträgen, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (siehe auch Art. 24 Abs. 2 ParlG und Art. 7a Abs. I des Regierungs- und Verwaltungsorganisationgesetzes vom 21. März 1997³⁴).

6.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das Übereinkommen Nr. 191 hat keine Auswirkungen auf die anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

6.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1–3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Übereinkommen Nr. 191 kann wie alle Übereinkommen der IAO frühestens zehn Jahre nach seiner Ratifikation gekündigt werden. Der Beitritt zu einer internationalen Organisation ist nicht vorgesehen. Die Übereinkommen erfordern für ihre Umsetzung weder die Annahme von neuen noch die Änderung von bestehenden Gesetzesbestimmungen; sie enthalten jedoch wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 BV. Das Übereinkommen Nr. 191 erfüllt damit die Bedingungen von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV, wonach der

³³ SR 101
³⁴ SR 172.010

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens dem fakultativen Referendum untersteht.

Anhänge

- Übereinkommen Nr. 191 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip
- Zusatzbericht zur Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Übereinkommens Nr. 191 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip